

Kann ein rechtskräftig freigesprochener Mörder nachträglich verurteilt werden?

Autor:

Kann ein rechtskräftig freigesprochener Mörder nachträglich verurteilt werden?

Art. 103 Abs. 3 GG scheint diese Frage zu verneinen. Dort heißt es: „Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden“ Dieser -ne bis in idem- Grundsatz des Verbots der Doppelverfolgung gilt allerdings nicht uneingeschränkt

Vergegenwärtigen wir uns zunächst noch einmal folgendes: es gibt Rechtsmittel, die den **Eintritt der Rechtskraft hemmen**. Dazu gehören die **Berufung gem. §§ 312ff StPO** und die **Revision gem. §§ 333ff StPO**. Sind diese Rechtsmittel frist- und formgerecht eingelegt – und ggfs. begründet – worden, kann die Strafe zunächst nicht vollstreckt werden.

Ist jedoch der Täter rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt worden, kann diese Entscheidung nur noch mit einem Rechtsmittel angefochten werden, welches die **Rechtskraft durchbricht**. Hierzu zählen im Strafrecht die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. §§ 44 StPO**, die **Urteilsverfassungsbeschwerde gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG** sowie die **Wiederaufnahme des Verfahrens gem. §§ 359ff StPO**.

Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens ist zu unterscheiden zwischen der Wiederaufnahme **zugunsten des Verurteilten gem. § 359 StPO** und **zuungunsten des Verurteilten gem. § 362 StPO** (bei einem Strafbefehl nach § 373a StPO).

Bei einem Vergleich der beiden Normen fällt auf, dass **neue Tatsachen oder Beweismittel** zwar eine Wiederaufnahme zugunsten, nicht aber zuungunsten des Verurteilten begründen können. Da aber insbesondere der DNA-Beweis in den letzten Jahren größere Bedeutung erlangt hat, soll nun (noch vor Ende der Legislatur in 2021 und somit vor der Bundestagswahl im September 2021) auch § 362 StPO um eine Nr. 5 ergänzt werden, wonach eine Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten ebenfalls bei neuen Tatsachen oder Beweisen möglich sein soll. Beschränkt werden soll diese Möglichkeit aber auf die Verfolgung wegen Mordes gem. § 211 StGB oder andere Tötungsdelikte nach dem Völkerstrafrecht, bei denen eine lebenslange Freiheitsstrafe zu erwarten ist.



HINWEIS

Mit Datum vom 30.12.2021 ist nun § 362 Nr. 5 StPO in Kraft getreten. Am 20. April 2022 hat das OLG Celle sich mit der Verfassungskonformität der Norm auseinandergesetzt. Wir haben diese Entscheidung bei BGH&Co (<https://www.juracademy.de/rechtsprechung/article/wiederaufnahme-zuungunsten-verurteilten-verfassungskonform>) besprochen.

<https://www.juracademy.de>

Stand: 22.06.2021